

Verordnung über die Jägerprüfung

Vom 30. November 1981

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 48 und § 50 des kantonalen Gesetzes über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Jägerprüfung wird in der Regel jährlich abgenommen.

Organisation und
Durchführung

² Das zuständige Departement bereitet die Prüfung vor und publiziert die Prüfungstermine.

³ Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt der Jägerprüfungskommission.

§ 1a²⁾

In dieser Verordnung verwendete Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions-
und Personen-
bezeichnungen

§ 2

¹ Die Jägerprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Jägerprüfungs-
kommission;
Prüfungs-
entscheid

² Ersatzmänner bestimmt das zuständige Departement von Fall zu Fall.

³ Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die Jägerprüfung eröffnet.

⁴ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann innert 10 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses einen schriftlichen Prüfungsentscheid verlangen.

¹⁾ SAR 933.100

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 393).

⁵ Gegen den Entscheid der Jägerprüfungskommission über das Nichtbestehen der Jägerprüfung kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ¹⁾

§ 3

Vorbereitungskurse;
Jagdlehrgang

¹ Das zuständige Departement kann mit jagdlichen Vereinigungen, Fachverbänden und Experten Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Durchführung von Vorbereitungskursen und Jagdlehrgang abschliessen.

² Die dabei entstehenden Kosten sind durch Erhebung von Prüfungsgebühren zu decken.

§ 4²⁾

Jägerprüfung:
Grundsatz,
Befreiung

¹ Personen, welche die Jagd im Kanton ausüben wollen, haben die aargauische Jägerprüfung zu absolvieren.

² Wer den Jagdfähigkeitsausweis eines anderen Kantons, eines deutschen oder österreichischen Bundeslandes oder des Fürstentums Liechtenstein besitzt, ist von der aargauischen Jägerprüfung befreit.

§ 5

Anmeldung

¹ Zum praktischen Teil der Jägerprüfung hat sich der Kandidat bis zum gesetzten Termin beim zuständigen Departement anzumelden. Die Anmeldung hat zu umfassen:

- a) vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
- b) Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde, dass der Kandidat nicht von der Jagd ausgeschlossen ist (§ 34 des kantonalen Jagdgesetzes),
- c) auf Verlangen des zuständigen Departementes einen Auszug aus dem Zentralstrafregister.

² Zum theoretischen Teil der Jägerprüfung hat sich der Kandidat bis zum gesetzten Termin beim zuständigen Departement anzumelden. Die Anmeldung hat zu umfassen:

- a) vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
- b) Ausweis über die Absolvierung der Mindestanforderungen des Jagdlehrgangs innerhalb der letzten drei Jahre,
- c) Ausweis über das erfolgreiche Bestehen des praktischen Teils der Jägerprüfung in den letzten fünf Jahren.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 49. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 474).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 8. August 2001, in Kraft seit 1. Oktober 2001 (AGS 2001 S. 217).

§ 6

¹ Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer nicht gemäss § 34 Ziff. 1–7 des kantonalen Jagdgesetzes von der Jagd ausgeschlossen ist.

Zulassung;
Jagdfähigkeits-
ausweis

² Wer die Jägerprüfung erfolgreich absolviert, erhält den Jagdfähigkeitsausweis.

³ Nach bestandem praktischen Teil der Jägerprüfung hat der Kandidat die Möglichkeit, höchstens drei Tagesjagdpässe pro Jahr zu beziehen (§ 27 Abs. 3 der kantonalen Jagdverordnung ¹⁾).

⁴ Wer die Jägerprüfung nicht besteht, kann diese noch zweimal wiederholen.

⁵ Sind mindestens fünf Jahre verflossen, seitdem der Kandidat letztmals durchgefallen ist, kann das zuständige Departement eine weitere Wiederholung der Jägerprüfung gestatten.

§ 7

¹ Die Jägerprüfung erstreckt sich auf praktische und theoretische Kenntnisse.

Teile der
Jägerprüfung

² Der Nachweis über genügende jagdliche Fähigkeiten im praktischen Bereich wird geleistet durch die Absolvierung des Jagdlehrgangs und das Bestehen des praktischen Teils der Jägerprüfung.

³ Der Nachweis über genügende jagdliche Kenntnisse im theoretischen Bereich wird geleistet durch das Bestehen des theoretischen Teils der Jägerprüfung.

⁴ Zum theoretischen Teil der Jägerprüfung wird nur zugelassen, wer den praktischen Teil bestanden hat.

§ 8

¹ Der Jagdlehrgang bezweckt, den angehenden Jäger mit den praktischen Arbeiten des Jagdbetriebes und mit den Beziehungen der Jagd zu Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie Wild- und Vogelschutz vertraut zu machen.

Jagdlehrgang

² Der Jagdlehrgang umfasst Kurse, Übungen und praktische Tätigkeiten, insbesondere auf den Fachgebieten Hege und Reviergestaltung, Wald- und Pflanzenkunde, Wildschadenverhütung, Schweisshundewesen und Jagdbetrieb.

³ Wer die aargauische Jägerprüfung absolviert, hat auch den Jagdlehrgang im Kanton Aargau zu bestehen.

⁴ Das zuständige Departement kann in begründeten Ausnahmefällen Ausweise über die Absolvierung des Jagdlehrgangs in einem andern

¹⁾ SAR 933.111

Kanton unter den Voraussetzungen anerkennen, wie sie für die Absolvierung der Jägerprüfung in einem andern Kanton bestehen.

§ 9

Praktische
Jägerprüfung

¹ Der praktische Teil der Jägerprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Vorprüfung in den Bereichen Jagdrecht und Jagdpraxis,
- b) Waffenhandhabung,
- c) Distanzenschätzen,
- d) Schiessen mit Kugel und Schrot.

² Zum praktischen Teil der Jägerprüfung erscheint der Kandidat mit Kugel- und Schrotwaffe. Der Kandidat muss bei der Waffenhandhabung und beim Schiessen die gleiche Waffe bzw. die gleichen Waffen führen.

§ 10

Vorprüfung in
Jagdrecht und
Jagdpraxis

¹ Durch Absolvierung der Vorprüfung in Jagdrecht und Jagdpraxis wird der Nachweis geleistet, dass der Kandidat über die elementaren rechtlichen und praktischen jagdlichen Kenntnisse verfügt.

² Ergibt die Prüfung, dass der Kandidat über diese Kenntnisse nicht oder nur ungenügend verfügt, wird er zu den weiteren Teilen der praktischen Jägerprüfung nicht zugelassen und hat die Prüfung nicht bestanden.

³ Darüber entscheidet die Gesamtprüfungskommission.

§ 11

Waffen-
handhabung;
Distanzen-
schätzen

¹ Durch das Bestehen der Prüfung in Waffenhandhabung wird der Nachweis geleistet, dass der Kandidat Kugel- und Schrotwaffe einschliesslich zugelassener Hilfszielvorrichtungen sicher und zweckmässig handhaben kann und deren Bedienung beherrscht.

² Durch das Bestehen der Prüfung im Distanzenschätzen wird der Nachweis geleistet, dass der Kandidat mit der notwendigen Sicherheit verschiedene Distanzen im Gelände bestimmen und die für den Jagdbetrieb erforderlichen Schlüsse daraus ziehen kann.

³ Ergibt die Prüfung, dass der Kandidat nur über ungenügende Kenntnisse in den Fächern Waffenhandhabung und Distanzenschätzen verfügt, wird er zur Schiessprüfung mit Kugel und Schrot nicht zugelassen und hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Darüber entscheidet die Gesamtprüfungskommission.

§ 12

Prüfungs-
schiessen
mit der Kugel

¹ Das Prüfungsschiessen im Kugelschuss umfasst folgendes Programm:

- | | |
|------------|-----------|
| – Distanz: | 100 Meter |
|------------|-----------|

- Scheibe: stehender Rehbock (geltende Norm)
- Schusszahl: 6 pro Passe
- Stellung: frei
- Mindestanforderung: 48 Punkte (ohne Trefferpunkte)

² Zielfernrohre sind zugelassen.

³ Das Anstreichen, nicht aber das Auflegen der Waffe ist gestattet.

§ 13

¹ Das Prüfungsschiessen im Schrotschuss umfasst folgendes Programm:

- Distanz: 30–35 Meter
- Scheibe: laufender Hase (geltende Norm)
- Schusszahl: 10 pro Passe
- Munition: Korngrösse 3,5 mm
- Stellung: stehend
- Mindestanforderung: 6 Treffer

Prüfungsschiessen mit Schrot

² Die sichtbare Laufbahn des Hasen misst höchstens 6 Meter. Der Hase ist pro Durchlauf ca. 3 Sekunden sichtbar.

³ Geschossen wird aus dem Jagdanschlag; bevor der Hase erscheint, darf der Kolben nicht an die Schulter gelegt werden.

⁴ Hilfszielgeräte sind zugelassen.

⁵ Als Treffer gilt der Schuss, bei welchem die Kippfläche der Hasenscheibe fällt.

⁶ Schiesst der Schütze trotz Befehl nicht auf den vorbeilaufenden Hasen (z.B. wenn er gesichert hat), wird ihm dies als Nichttreffer belastet.

§ 14

¹ Zur Absolvierung des Prüfungsschiessens ist jede gesetzlich erlaubte Jagdschusswaffe samt der dazugehörenden Munition (inkl. Ordonnanzmunition) zugelassen, unter Ausschluss der Schonzeitbüchsen.

Prüfungsschiessen

² Die Kugelmunition kann der Kandidat nach Belieben erwerben. Für selbst mitgebrachte Kugelmunition trägt der Schütze die volle Verantwortung.

³ Die Schrotmunition ist beim Büchsenmacher auf dem Prüfungsplatz zu beziehen; es darf nur mit dieser geschossen werden. Die Schrotgrösse muss auf der Patrone angegeben sein.

⁴ Der Büchsenmacher führt zwei den Kandidaten bekannte Schrotmarkenpatronen; es obliegt dem Kandidaten, die richtige Hülsenlänge zu verlangen.

Prüfungs-
schiessen;
Allgemeine
Bestimmungen

§ 15

¹ Mit Kugel und Schrot sind je zwei Probeschüsse gestattet.

² Die Prüfungspasse mit Kugel und Schrot darf nötigenfalls je einmal wiederholt werden.

³ Wer beim Schiessen mit Kugel und Schrot die minimal vorgeschriebenen Punkte oder Treffer erreicht hat, schießt die Passe nicht zu Ende.

⁴ Wer eine Mindestanforderung der beiden Schiessprogramme nicht erfüllt, hat den praktischen Teil der Jägerprüfung nicht bestanden.

⁵ Technisches Versagen der Waffe geht nicht zu Lasten des Schützen.

⁶ Reklamationen über die Schiessprüfung müssen durch den Kandidaten sofort nach dem betreffenden Schuss bzw. nach der betreffenden Passe bei dem das Schiessen leitenden Experten angebracht werden. Über eine allfällige Wiederholung der Passe entscheidet die Gesamtprüfungskommission.

§ 16

Theoretische
Jägerprüfung

¹ Der theoretische Teil der Jägerprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- a) Jagdrecht
- b) Wild- und Vogelkunde
- c) Wald- und Pflanzenkunde
- d) Jagdausübung
- e) jagdliches Brauchtum
- f) Weidmannssprache
- g) Wildkrankheiten
- h) Jagdwaffen-, Jagdoptik- und Schiesskunde
- i) Jagdhundehaltung und -führung
- k) Wildschadenverhütung
- l) Abschussplanung

² Das zuständige Departement legt im Einvernehmen mit der Jägerprüfungskommission fest, wie der Prüfungsstoff auf die fünf Mitglieder der Jägerprüfungskommission zu verteilen ist. Dabei ist eine gleichmässige Belastung aller Experten anzustreben.

³ Die theoretische Prüfung wird in fünf Teilprüfungen gegliedert. Jede Teilprüfung umfasst alle einem Experten zur Prüfung zugeteilten Sachgebiete und dauert ca. 20 Minuten.

⁴ Jeder Prüfungsexperte bewertet die Leistungen des Kandidaten mit den Noten «gut», «genügend», «mangelhaft» oder «ungenügend».

⁵ Wer einmal die Note «ungenügend» oder zweimal die Note «mangelhaft» erhält, hat den theoretischen Teil der Jägerprüfung nicht bestanden.

§ 17

¹ Zur Deckung des mit der Jägerprüfung zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes bezieht das zuständige Departement eine Prüfungsgebühr von Fr. 300.–.¹⁾ Prüfungsgebühr

² Der Kandidat hat die eine Hälfte der Prüfungsgebühr bei der Anmeldung zur praktischen Prüfung, die andere Hälfte bei der Anmeldung zur theoretischen Prüfung zu bezahlen.

³ Sobald der Kandidat sich zur Prüfung stellt, verfällt die mit der Anmeldung bezahlte Gebühr.

⁴ Erscheint der Kandidat nicht zur Prüfung, wird ihm ein Gebührenanteil von Fr. 50.– zurückerstattet.²⁾

§ 18

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Inkrafttreten

§ 19

¹ Die §§ 28, 29, 30 und 50 der Vollziehungsverordnung vom 28. August 1969 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdverordnung)³⁾ sind aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

² Die Vorschriften des Finanzdepartementes vom 17. September 1979 für die Jägerprüfung sind aufgehoben.

§ 20

¹ Gestützt auf diese Verordnung können der praktische Teil der Jägerprüfung erstmals im Frühjahr 1982, der theoretische Teil der Jägerprüfung erstmals im Frühjahr 1983 absolviert werden. Übergangsrecht

² Kandidaten, welche den praktischen Teil der Jägerprüfung nach altem Recht bereits bestanden haben, können ohne Absolvierung des praktischen Teils nach neuem Recht und ohne Absolvierung des Jagdlehrgangs die Prüfung in den theoretischen Fächern anlässlich der Jägerprüfungen 1982, 1983 und 1984 ablegen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 393).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 393).

³⁾ SAR 933.111

Anhang¹⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 8. August 2001, in Kraft seit 1. Oktober 2001 (AGS 2001 S. 217).